



16. April 2021

## Informationen

### **zur Anerkennung der Ausgaben, die im Zusammenhang mit Mitarbeitertestungen auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion anhand von Selbsttests im Rahmen von geförderten Projekten entstehen**

Durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern wurde am 16. April 2021 folgende Bewirtschaftungsregelung für die Finanzierung von Mitarbeitertestungen auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion anhand von Selbsttests im Rahmen von geförderten Projekten erlassen:

#### I. Regelung

**Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Anschaffung von Selbsttests für die aus Zuwendungen finanzierten Mitarbeitenden entstehen, können durch das LAGuS auch dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie nicht vorab beantragt wurden bzw. durch das LAGuS als zuwendungsfähig erklärt wurden.**

#### Hinweis:

Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Zuwendungsfähigkeit als Ausgabe. **Eine Erhöhung der gewährten Zuwendungen geht damit nicht einher, mit dieser Regelung werden keine zusätzlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Nachbewilligungen vor diesem Hintergrund sind daher nicht möglich.** Eine Übernahme im Rahmen bestehender Finanzierungspläne kommt daher nur bei Einsparungen an anderen Ausgabenpositionen in Betracht. Die Ausgaben partizipieren auch an der jeweils bescheiden festgelegten Finanzierungsart. Das bedeutet, dass bei Teilfinanzierungen (Anteilfinanzierungen, ausgabebasierten Festbetragsfinanzierungen) eine Finanzierung aus der Zuwendung auch nur anteilig möglich ist.

#### II. zeitlicher Geltungsbereich

Die Regelung gilt für das Haushaltsjahr 2021. Für die Übernahme der Ausgaben ist der Zeitpunkt des Zahlungszeitpunktes maßgeblich.

### III. sachlicher Geltungsbereich

- a. Erfasst sind ausschließlich haushaltsrechtliche Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 LHO M-V in Verbindung mit den jeweiligen Verwaltungsvorschriften sowie besonderen Verwaltungsvorschriften in Form von Förderrichtlinien. Einbezogen sind sowohl Projektförderungen als auch institutionelle Förderungen.  
Für gesetzliche Förderleistungen gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
- b. Die Regelung gilt ausschließlich für aus Landesmitteln finanzierte Zuwendungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern.
- c. Es sind ausschließlich Zuwendungen an Zuwendungsempfänger umfasst, die als Arbeitgeber aus dem Projekt finanzierte Mitarbeitende beschäftigen; für Individualzuschüsse kommt eine Übernahme nicht in Betracht.
- d. Es werden ausschließlich die Ausgaben für Tests von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten übernommen, für die der Zuwendungsempfänger die Arbeitgeberfunktion ausübt. Ausgaben für die Testung von nicht festangestellten Beschäftigten (Honorarkräfte, Nebenamtler usw.), ggf. Projekt-Teilnehmende, Klienten, Beratungssuchende usw. sind von der Übernahme ausgeschlossen.
- e. Im Zusammenhang mit der Übernahme der Sachausgaben werden keine zusätzlichen Personalausgaben als Annex-Ausgaben finanziert.
- f. Die Regelung umfasst ausschließlich Zuwendungsverhältnisse, bei denen die Ermittlung der Höhe der Zuwendung ausgabebasiert erfolgt. Vollumfänglich „Pauschalierte Zuwendungsverhältnisse“ werden nicht umfasst. Für Zuwendungen mit pauschalierten Sachausgaben findet diese Regelung ebenfalls keine Anwendung.
- g. Bei ausgabebasierten Zuwendungsverhältnissen mit Obergrenzen für die Anerkennung der Höhe der Sachausgaben, bleibt die Obergrenze auch mit Übernahme der Ausgaben unverändert.
- h. Zuwendungsfähig nach dieser Regelung sind ausschließlich Ausgaben für Selbsttests. Ausgaben für andere Testverfahren (Schnelltests, PCR-Tests) sowie Ausgaben für sonstige Hygiene- und Schutzausrüstung sind davon nicht betroffen.
- i. Zuwendungsfähig nach dieser Regelung sind bis zu zwei Selbsttests pro Woche für alle in Präsenz arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### IV. Richtlinien-Vorbehalt

Ggf. abweichende Regelungen für einzelne Förderbereiche bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Abteilung Förderangelegenheiten